

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jürgen Junghänel
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig/Hannover,

20. November 2012

Urteil zu LSG-NI-2012-08-01-1

In Sachen

■■■■■■■■■■
– Antragsteller –

gegen

Landesverband Niedersachsen,
vertreten durch den Landesvorstand
– Antragsgegner –

Sachverhalt:

Es wird vom Antragsteller beantragt, alle Beschlüsse des Landesparteitags am 21. Juli 2012 in Wolfenbüttel für nichtig zu erklären, weil die Einladungsfristen nicht der in der Bundessatzung (Par. 9b) für Bundesparteitage vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen entsprochen habe. Außerdem wird gerügt, dass in der Hauptreisezeit eingeladen wurde.

Das Gericht kommt zu folgendem Urteil:

Die Klage ist zulässig aber unbegründet. Sie wird daher abgelehnt.

Begründung:

Das Gericht hält den Antrag für klar und ausreichend präzise. Deshalb wurde das Verfahren eröffnet. Eine Schlichtung ist nach Par. 8 Abs. 5 der Schiedsgerichtsordnung (SGO) nicht erforderlich.

Die Rechtmäßigkeit der Einladung innerhalb von weniger als 6 Wochen, aber mindestens 4 Wochen, hat das Gericht bereits im Urteil LSG-NI-2012-07-18-1 bejaht.

Nach der Bundessatzung ist in Par. 9b die Frist eindeutig und ausschließlich für Bundesparteitage festgelegt. Zwar wird in Par. 14 gefordert, dass die Landessatzungen mit den „grundsätzlichen“ Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen müssen. Das Gericht sieht aber in der Frage der Einladungsfrist keine solche grundsätzliche Regelung. Hätte die Bundessatzung die Einladungsfrist auch von Landes-, Kreis-, oder Ortsratsparteitagen regeln wollen, hätte dieses in Par. 9b oder einem anderen Paragraphen erfolgen müssen und auch leicht gemacht werden können.

Die Einladungsfrist zum Landesparteitag ist in der Landessatzung Par. 12 auf vier Wochen festgelegt.

Daher konnte mit einer Frist von 4 Wochen zum Landesparteitag eingeladen werden.

In Hinsicht auf die Terminierung am 21. Juli 2012 sieht das Gericht kein generelles Verbot für Mitgliederversammlungen in der Ferienzeit – es müssen die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden, letztlich also die Frage, ob es für die Mitglieder der Piratenpartei eine besondere Schwierigkeit darstellt, an einem derartigen Tag an einem Parteitag teilzunehmen.

Zur erfolgreichen Durchführung eines Parteitags muss neben teilnehmenden Mitgliedern auch ein geeigneter Ausrichtungsort vorhanden sein. Nach entsprechender Ausschreibung durch den Landesvorstand ergaben sich freie Räumlichkeiten für Versammlungen am 21. Juli 2012 sowie am 25. August 2012. Die Durchführung des Parteitages konnte mit vertretbarem Aufwand also nur an einem dieser beiden oder, durch erneute Ausschreibung, einem noch späteren Termin organisiert werden.

Weiterhin muss gegen das Interesse der Mitglieder an einer Teilnahme auch das Interesse an einer erfolgreichen Aufstellungsversammlung und Landtagswahlteilnahme abgewogen werden, zu deren verfahrenstechnischer Vorbereitung dieser Parteitag angesetzt wurde. Eine Terminierung des Parteitags nach der Ferienzeit hätte zu einem hohen Risiko geführt, die notwendigen Unterschriften zur Zulassung der Landesliste nach der Durchführung einer entsprechend späteren Aufstellungsversammlung nicht mehr sammeln zu können.

In einer dem Parteitag vorausgehenden parteiinternen Umfrage (https://umfrage.piraten-nds.de/statistics_user.php?sid=39183&lang=de) sprachen sich etwa genausoviele Piraten für diesen Termin, wie für den Termin am 25. August aus. Laut dem Protokoll (https://wiki.piratenpartei.de/Datei:LPT_NDS_122_raw.zip) waren 247 Piraten akkreditiert. Diese Anzahl liegt innerhalb der üblichen Schwankungsbreite der Teilnehmerzahlen. Daher schließt sich das Gericht der unbelegten Vermutung des Antragsstellers, durch die Terminierung am 21. Juli seien wesentliche Anteile der Mitglieder an der Teilnahme gehindert gewesen, nicht an.

Insgesamt war daher der Termin nicht unzulässig.

Rechtsmittel:

Jeder Streitpartei steht binnen eines Monats nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Sie wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.